

## VI. PROZESSRECHT

## PROCÉDURE

## 36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Februar 1915

i. S. Erb gegen Bern.

Begriff der « Zivilsachen » im Sinne des Ingresses des Art. 87 OG: nur Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

A. — Der Vater der Beschwerdeführerin, Gottfried Häberli, ist bevormundet. Die zuständige Vormundschaftsbehörde Münchenbuchsee beschloss im April 1913, den drei Kindern des Mündels einen unverzinslichen Vorempfang von je 10,000 Fr. aus dem Vermögen des Mündels zu gewähren. Gegen diesen Beschluss der Vormundschaftsbehörde beschwerte sich die Rekurrentin bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde, dem Regierungsstatthalter in Fraubrunnen, mit dem Begehren, den Beschluss insoweit aufzuheben, als er auch ihren Brüdern Alfred und Erwin Häberli einen solchen Vorempfang gewähre, dagegen ihr selbst den Vorempfang zu belassen. Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde gut. Gegen diesen, ihr am 28. Juni 1914 eröffneten Entscheid erklärte die Vormundschaftsbehörde am 10. Juli 1914 den Rekurs an die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde, den Regierungsrat, mit dem Begehren, den Entscheid der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde aufzuheben und auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen. Demgegenüber machte die heutige Beschwerdeführerin geltend, die Beschwerde der Vormundschaftsbehörde an die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde sei verspätet, weil nicht innert der 10tägigen Frist des Art. 420 Abs. 2 ZGB eingereicht. Der

Regierungsrat wies jedoch mit Entscheid vom 24. Dezember 1914 die Verspätungseinrede ab und sprach den Rekurs zu, d. h. wies die Beschwerde gegen die Vormundschaftsbehörde ab. — In seinen Erwägungen erklärt der Regierungsrat die 14tägige Frist des kantonalen Verwaltungsrechts als anwendbar und betrachtet die Frist des Art. 420 ZGB nur als Minimalfrist, die vom kantonalen Recht erweitert werden könne und ausserdem nur anwendbar sei für die Beschwerde an die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde, nicht aber für die Weiterziehung von dieser an die zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde.

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates richtet sich die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und denjenigen des Regierungsstatthalters als gültig zu erklären, eventuell den Entscheid des Regierungsrates zur Abänderung zurückzuweisen. Die Beschwerde stützt sich ausschliesslich auf Art. 87 Ziff. 1 OG, mit der Begründung, dass für die Berechnung der Frist zur Weiterziehung eines Entscheides der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde an die zweitinstanzliche nicht das kantonale Recht, sondern allein Art. 420 Abs. 2 ZGB massgebend sei.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

Gleichwie es sich bei den Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde, gegen die nach Art. 420 ZGB bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden kann, nicht um Akte der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern um Verwaltungsakte handelt, so gehört auch die gegen diese Beschlüsse gerichtete Beschwerde nicht in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern in dasjenige des Administrativverfahrens (vgl. EGGER, Anm. 1 zu Art. 420). Nun gibt Art. 87 OG im Gegensatz zu Art. 86 das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde ausdrücklich nur gegen « Entscheide in Zivilsachen ».

Unter « Zivilsachen » sind aber hier nur zivilrechtliche Streitigkeiten, d. h. Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit verstanden. Es konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, die vielen im ZGB vorgesehenen Administrativentscheide, gegen die z. T. besondere Rechtsmittel an besondere Behörden gegeben sind (so z. B. in Grundbuchsachen), auch der Zivilbeschwerde zu unterstellen, sobald behauptet wird, dass kantonales statt eidgenössischen Rechts angewendet worden sei. Das in Art. 87 Ziff. 1 revid. OG gegebene Rechtsmittel ist (vergl. Gutachtl. Bericht des Bundesgerichts an den Bundesrat über den Burckhardt'schen Entwurf einer Novelle zum OG, vom 20. Dezember 1910, S. 17) nichts anderes als die Kassationsbeschwerde des frühern Art. 89, mit der einzigen wesentlichen Modifikation, dass die zivilrechtliche Beschwerde des revidierten OG nicht mehr nur gegen « Urteile », sondern auch gegen andere « Entscheide in Zivilsachen » zulässig ist, also insbesondere nicht das Vorliegen eines Haupturteils voraussetzt. In Bezug auf das Erfordernis der Zivilstreitigkeit (vergl. darüber, was die frühere Kassationsbeschwerde betrifft, BGE 24 II S. 934 f.) ist keine Aenderung eingetreten.

Die zivilrechtliche Beschwerde ist somit im vorliegenden Falle, weil nicht gegen einen Entscheid in einer Zivilstreitigkeit gerichtet, unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

### 37. Urteil der Staatsrechtlichen Abteilung

vom 5. März 1915

i. S. Aktiengesellschaft Kraftwerk Laufenburg, Klägerin,  
gegen Staat Aargau, Beklagten.

Klage eines Wasserwerkinhabers gegen den Staat auf Bestellung des durch die Konzession für Konflikte über die dem Unternehmer in wirtschaftlicher Beziehung obliegenden Verpflichtungen vorgesehenen Schiedsgerichts. Zivilrechtliche Natur der Klage im Sinne von Art. 48 OG. Auslegung der Schiedsklausel hinsichtlich der Frage, ob darunter auch Streitigkeiten über den vom Unternehmer an den Staat zu entrichtenden Wasserzins fallen. Rechtliche Natur des letzteren. Unzulässigkeit, vertraglicher Vereinbarungen über öffentliche Abgaben, soweit sie nicht vom Gesetze besonders vorgesehen sind.

A. — Die Klägerin, Aktiengesellschaft Kraftwerk Laufenburg, ist Rechtsnachfolgerin derjenigen Gesellschaften, denen am 30. Juli 1906 vom Grossherzogtum Baden und vom Kanton Aargau die grundsätzliche Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer Wasserwerkanlage im Rhein bei Laufenburg erteilt worden ist. Die Erteilung der Konzession durch den Kanton Aargau geschah unter einer Reihe von Bedingungen, die in der Konzessionsurkunde in drei Abschnitten unter den Ueberschriften: « Gegenstand der Unternehmung und polizeiliche Bedingungen », « Administrative und wirtschaftliche Bedingungen » und « Schlussbestimmungen » aufgeführt sind. Der von den « administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen » handelnde Abschnitt II, umfassend die §§ 21 bis 25, bestimmt in § 21 zunächst den Teil der nutzbar gemachten ständigen und nicht ständigen Wasserkräfte, der für Anlagen auf schweizerischem Staatsgebiete verwendet werden muss, und sieht im Anschluss daran vor, dass die Unternehmung über die Art der Verwendung der Wasserkräfte, die hienach auf schweizerischem und badischem Staats-